



Amtsblatt

der Gemeinde Südeichsfeld

bestehend aus den Ortschaften Heyerode, Hildebrandshausen, Lengenfeld unterm Stein, Katharinenberg mit den Ortsteilen Diedorf, Faulungen, Katharinenberg, Schierschwende, Wendehausen



Heyerode



Hildebrandshausen



Lengenfeld u. Stein



Diedorf



Faulungen



Katharinenberg



Schierschwende



Wendehausen

Nr. 12/2012

Freitag, den 23. November 2012

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Gemeinderates aus der 6. Sitzung vom 18.10.2012:

Beschluss Nr.: 34-06/2012

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Südeichsfeld

Der Gemeinderat fasst in seiner Sitzung vom 18.10.2012 den Beschluss, die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Südeichsfeld in der vorliegenden Form anzunehmen.

Beschluss Nr.: 35-06/2012

Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Südeichsfeld

Der Gemeinderat fasst in seiner Sitzung vom 18.10.2012 den Beschluss, die Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Südeichsfeld in der vorliegenden Form anzunehmen.

Satzung zur Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Südeichsfeld (Hundesteuersatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), erlässt die Gemeinde Südeichsfeld die folgende Satzung:

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingten Aussonderung in Pflege gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe und des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,

5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingten Aussonderung in Pflege gehalten werden,
 7. Hunden in Tierhandlungen.
- Hierfür ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist, oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.
- (3) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (4) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt:

1. für den ersten Hund	40,00 EUR
2. für den zweiten Hund	60,00 EUR
3. für den dritten und jeden weiteren Hund	80,00 EUR
4. für den ersten gefährlichen Hund	300,00 EUR
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	400,00 EUR.

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als erste Hunde nach Abs. 1 Nr. 1.

(3) Als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 gelten die entsprechend § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2012 (GVBl. S. 93) bestimmten Rassen, deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. In Zweifelsfällen haben die Steuerschuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse oder der Kreuzung zu ermöglichen; andernfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund. Ferner gilt ein nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren von der zuständigen Behörde im Einzelfall als gefährlich festgestellter Hund auch steuerrechtlich nach dieser Satzung mit dem Tag der Feststellung durch die Behörde als gefährlicher Hund.

§ 6 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag um die Hälfte ermäßigt für:

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden, und
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 200 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt davon unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

(3) Ein Ermäßigungsgrund kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(4) Gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 3) sind von Steuerermäßigung und -befreiung ausgeschlossen.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig. Behält der Steuerbescheid für die Folgezeiträume Bestandskraft, so wird die Steuerschuld am 01.07. des betreffenden Jahres fällig.

§ 10 Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Der Steuerpflichtige hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Gemeinde mitzuteilen und - soweit er nicht schon selbst zur Mitteilung oder dem

Nachweis verpflichtet ist - auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hunde zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist das Hundezeichen an die Gemeinde zurückzugeben.

(4) Sofern ein anzumeldender Hund als gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren gilt, ist dies bei der Anmeldung unaufgefordert mitzuteilen.

(5) Der steuerpflichtige Hundehalter ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen, wenn ein bisher nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 besteuert Hund gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren von der zuständigen Behörde als gefährlich festgestellt wurde.

(6) Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

§ 11 Steuerzeichen

(1) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Steuerzeichen aus. Mit der Abmeldung eines Hundes hat der Steuerpflichtige der Gemeinde das Steuerzeichen zurück zu geben.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses, der Wohnung oder des umfriedeten Grundstücks ein gültiges und sichtbar befestigtes Steuerzeichen tragen.

(3) Die ausgegebenen Steuerzeichen, auch wenn sie aufgrund einer nach § 13 außer Kraft getretenen Satzung ausgegeben wurden, bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Bei Zuwiderhandlungen gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften in den §§ 16 bis 19 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG).

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen der Vorschrift des § 11 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstücks ohne sichtbar befestigtes Steuerzeichen umherlaufen lässt, das Steuerzeichen auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände anlegt, die dem Steuerzeichen ähnlich sehen.

§ 13 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten

1. die „Satzung der Gemeinde Heyerode über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 13.03.2001“,
2. die „Satzung für die Erhebung der Hundesteuer“ der Gemeinde Hildebrandshausen vom 19.12.2001,
3. die „Satzung der Gemeinde Katharinenberg zur Erhebung der Hundesteuer vom 25.07.2011“ und
4. die „Satzung für die Erhebung der Hundesteuer“ der Gemeinde Lengenfeld unterm Stein vom 10.12.2001 außer Kraft.

Gemeinde Südeichsfeld, den 06.11.2012

gez. **Andreas Henning**
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungshinweise:

Die vorstehende Satzung zur Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Südeichsfeld (Hundesteuersatzung) wurde durch Beschluss des Gemeinderats in seiner öffentlichen Sitzung am 18.10.2012 beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wurde sodann der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Kommunalaufsicht, angezeigt und die Satzung zur rechtsaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehör-

de erteilt mit Schreiben vom 29.10.2012 die Genehmigung der Satzung.

Am 06.11.2012 erfolgte daraufhin durch den Bürgermeister der Gemeinde Südeichsfeld die rechtswirksame Ausfertigung der Satzung. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld Nr. 12/2012 am 23.11.2012 wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung vorgenommen. Die Satzung gilt mit diesem Erscheinungstag des Amtsblatts der Gemeinde Südeichsfeld als bekanntgemacht und tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Sonstige Hinweise gem. § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von gesetzlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zum Zustandekommen der Satzung ist mit Ausnahme der Regelungen zur Ausfertigung und Bekanntmachung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Südeichsfeld bei der Gemeinde Südeichsfeld:

- Dienststelle 99988 Heyerode, Hauptstraße 22,
- Dienststelle 99988 Diedorf, Brückenstraße 3, oder
- Dienststelle 99976 Lengenfeld unterm Stein, Unterm Kirchberg 1,

schriftlich geltend gemacht wurde. Die Geltendmachung soll den Sachverhalt der Verletzung bezeichnen. Wurde die Verletzung innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht, so kann sie auch nach Ablauf dieser Frist noch von jedermann geltend gemacht werden.

gez. Andreas Henning
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss Nr.: 36-06/2012

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Südeichsfeld (Sondernutzungssatzung)

Der Gemeinderat fasst in seiner Sitzung vom 18.10.2012 den Beschluss, die Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Südeichsfeld (Sondernutzungssatzung) in der vorliegenden Form anzunehmen.

Beschluss Nr.: 37-06/2012

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Südeichsfeld (Sondernutzungsgebührensatzung)

Der Gemeinderat fasst in seiner Sitzung vom 18.10.2012 den Beschluss, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Südeichsfeld (Sondernutzungsgebührensatzung) in der vorliegenden Form anzunehmen.

Beschluss Nr.: 38-06/2012

Aufstellungsbeschluss B-Plan Gewerbegebiet „Am Haselbach“

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld beschließt: Die Gemeinde Südeichsfeld stellt für den Bereich „Am Haselbach“ in der Gemarkung Wendehausen, Flur 15, zur Ordnung des vorhandenen Gewerbes, Ausweisung eines Kläranlagenstandortes und Schaffung von Gewerbeflächen für kleinere Betriebe einen Bebauungsplan auf.

Der Name des Planungsgebietes lautet „Am Haselbach“

Die Gesamtfläche des Planungsgebietes beträgt ca. 3 ha. Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan und dem Luftbild dargestellt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Planung beschränkt auszuschreiben.

Angebote sind einzuholen bei folgenden Planungsbüros:

- Architekturbüro Göbel, Mühlhausen
- Ingenieurbüro Harald Kellner, Mühlhausen
- Architekturbüro Noll, Diedorf
- Ingenieurbüro Schröter, Oberdorla

Beschluss Nr.: 39-06/2012

Aufstellungsbeschluss B-Plan Gewerbegebiet „Mühlberg“

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld beschließt: Die Gemeinde Südeichsfeld stellt für den Bereich „Mühlberg“ in der Gemarkung Katharinenberg, Flur 1, zur Entwicklung eines Gewerbegebietes einen Bebauungsplan auf.

Der Name des Gewerbegebietes lautet „Mühlberg“

Die Gesamtfläche des Planungsgebietes beträgt ca. 13,01 ha. Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan und dem Luftbild dargestellt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Planung beschränkt auszuschreiben.

Angebote sind einzuholen bei folgenden Planungsbüros:

- Architekturbüro Göbel, Mühlhausen
- Ingenieurbüro Harald Kellner, Mühlhausen
- Architekturbüro Noll, Diedorf
- Ingenieurbüro Schröter, Oberdorla

Beschluss Nr.: 40-06/2012

Vergabe von Forstarbeiten im Gemeindewald der Gemarkung Hildebrandshausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld beschließt, den Holzeinschlag und die Rückarbeiten im Gemeindewald in der Gemarkung Hildebrandshausen an die Firma Claudio Kaufhold, Döringsdorf, zu vergeben. Der Auftrag beläuft sich vorbehaltlich des Aufmaßes auf 11.067,00 EUR (Brutto).

Beschluss Nr.: 41-06/2012

Vergabe von Forstarbeiten im Gemeindewald der Gemarkung Wendehausen (Los 1/13)

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld, beschließt den Holzeinschlag und die Rückarbeiten im Gemeindewald in der Gemarkung Wendehausen Los 1/13 an die Firma Fehrensens im Stockverkauf zu vergeben. Es sollen 1.500 fm eingeschlagen werden.

Beschluss Nr.: 42-06/2012

Vergabe von Forstarbeiten im Gemeindewald der Gemarkung Heyerode (Los 2/13)

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld beschließt, den Holzeinschlag und die Rückarbeiten im Gemeindewald in der Gemarkung Heyerode Los 2/13 an die Firma Meinhard Leister zu vergeben. Es sollen 800 fm eingeschlagen werden. Vorbehaltlich des Aufmaßes beläuft sich der Auftrag auf 14.960,00 (Netto).

Beschluss Nr.: 43-06/2012

Nichtöffentliche Beschlussfassung

Beschluss Nr.: 44-06/2012

Nichtöffentliche Beschlussfassung

Beschluss Nr.: 45-06/2012

Antrag der Gemeinde Südeichsfeld zur Aufnahme der Ortschaft Diedorf in das Dorferneuerungsprogramm

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld beschließt: Die Gemeinde Südeichsfeld stellt für die Ortschaft Diedorf den Antrag auf Anerkennung als Förderschwerpunkt im Rahmen der Dorferneuerung.

Bei Aufnahme der Ortschaft Diedorf in das Dorferneuerungsprogramm ist ein geeignetes Ingenieurbüro mit der Beratung und Betreuung von Dorferneuerungsmaßnahmen und Dorferneuerungsmaßnahmen in städtebaulicher, grünordnender, bautechnischer und förderungstechnischer Hinsicht (Beratungs- und Durchführungsmanagement) nach Ausschreibung zu beauftragen.

Allgemeine Information

Ein sauberer und gepflegter Zustand von Wohngebieten, Straßen und öffentlichen Anlagen prägt wesentlich die Lebensqualität und das Image der Gemeinde.

Bei öffentlichen Gehwegen hat zunächst die Gemeinde die Reinigungs- und Räumpflicht. Die Gemeinde ist aber berechtigt, durch Satzung die Verpflichtung zur Reinigung und Schneeräumung auf die Eigentümer oder Besitzer, der durch die öffentlichen Straßen erschlossene Grundstücke, zu übertragen.

Die Straßenreinigungs- und Schneeräumungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Unrat u.ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege.

Hinweise zur bevorstehenden Wintersaison:

Der Schnee auf Verkehrsflächen darf von den Grundstückseigentümern oder -besitzern auf Verkehrsflächen nur so gelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Grundstückseigentümer oder -besitzer werden gebeten, unbedingt die Hydranten von Eis und Schnee freizuhalten. Hydranten liegen entweder auf Gehwegen oder auf der Fahrbahn und werden beim Schneeräumen gerne übersehen.


Überwachung des ruhenden Verkehrs

Zum richtigen und umsichtigen Parken ein paar Tipps:

- Einhaltung der Halte- und Parkverbote
- Gewährung der notwendigen Durchfahrtsbreite von 3,05 m
- kein Halten vor oder in Feuerwehruzufahrten
- kein Halten auf Fußgängerüberwegen sowie 5 m davor
- kein Parken auf Gehwegen oder vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Straßen auch ihnen gegenüber
- Parken entsprechend der Parkordnung
- Halten und Parken an der rechten Fahrbahnseite in Fahrtrichtung
- Einhaltung der Parkzeit auf Kurzzeitparkplätzen
- Benutzung der Behindertenparkplätze nur durch Berechtigte

Weiterhin verweist das Ordnungsamt auf die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Südeichsfeld und der erfüllten Gemeinde Rodeberg (OBVO) vom 20. September 2012, welche im Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld Nr. 11/2012 vom 26. Oktober 2012 veröffentlicht wurde und bittet um Beachtung und Einhaltung, auch im Interesse aller Einwohner.

Ihr Ordnungsamt



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld

Herausgeber: Gemeinde Südeichsfeld
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für amtlichen Teil: Bürgermeister Andreas Henning
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: In der Regel monatlich (12 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

In eigener Sache

Neue Rufnummer

Hiermit geben wir Ihnen zur Kenntnis, dass die Gemeinde Südeichsfeld ab sofort unter der

Tel.-Nr. 036024 8022 0

zu erreichen ist. Von dort werden Sie an die einzelnen Fachbereiche weitergeleitet.

Als E-Mail-Adresse verwenden Sie bitte

info@lg-suedeichsfeld.de

Als Fax-Nummern stehen Ihnen folgende Anschlüsse zur Verfügung:

Dienststelle Diedorf	036024 56020
Dienststelle Heyerode	036024 8022 220
Dienststelle in Lengenfeld unterm Stein	036027 76029.

Information des Einwohnermeldeamtes

Die Dienststellen der Gemeinde Südeichsfeld bleiben während der Weihnachtsfeiertage sowie zum Jahreswechsel in der Zeit

vom 24.12.2012 bis 02.01.2013

für den Besucherverkehr geschlossen.

Am **27.12.2012** ist das Einwohnermeldeamt der Gemeinde Südeichsfeld in Heyerode in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Am **28.12.2012** ist das Einwohnermeldeamt geschlossen. Das Einwohnermeldeamt in Lengenfeld unterm Stein bleibt an beiden Tagen geschlossen.

Ab **03.01.2013** sind wir wieder wie gewohnt für Sie da.

Ihre Gemeindeverwaltung